

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Stellungnahme

Rat für Forschung und Technologieentwicklung

zu einem Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Die qualitätsorientierte Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulraums hat zentrale Bedeutung für den Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsstandort Österreich und ist für die gesellschaftlich und wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung des Landes entscheidend. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie zur weiteren Differenzierung im Hochschulsektor, die die Bildungseinrichtungen hinsichtlich ihrer Aufgaben – Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Third Mission – stärken, sind daher laufend erforderlich, um auf sich ändernde Bedingungen angemessen reagieren zu können.

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung begleitet und unterstützt diesen Prozess in seiner Funktion als Beratungsorgan der Bundesregierung, durch die Erarbeitung einschlägiger Empfehlungen und Stellungnahmen¹ sowie durch ein Monitoring der Entwicklungen im tertiären Bildungssystem und der Forschung an Universtitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Rahmen des jährlichen Berichts zur wissenschaftlichen und technologischen Leistungsfähigkeit Österreichs.²

Die im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung im Hochschulbereich, zur Erhöhung der Planungssicherheit im FH-Sektor sowie zur Weiterentwicklung des privaten Hochschulbereichs betreffen wesentliche Elemente einer qualitätsorientierten Entwicklung des tertiären Bildungssektors. Diese sind grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht des Rates bedarf es jedoch insbesondere in Hinblick auf die Öffnung bzw. innere Differenzierung des privat finanzierten Bildungsbereichs einer sorgsam Prüfung der angebotenen Qualität in der Lehre und ggf. Forschung, ohne dadurch den potenziell positiven Einfluss neuer Bildungseinrichtungen auf die Entwicklung des gesamten Hochschulraums zu behindern.

¹ Vgl. <https://www.rat-fte.at/empfehlungen.html>

² Vgl. Berichte zur wissenschaftlichen und technologischen Leistungsfähigkeit Österreichs (2012 bis 2020); <https://www.rat-fte.at/leistungsberichte.html>

Position des Rates für Forschung und Technologieentwicklung

Der Rat nimmt zu den geplanten Änderungen im Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden im Detail wie folgt Stellung.

Zu – Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QAG)

Das Bildungssystem erhält aktuell krisenbedingt hohe Aufmerksamkeit und steht mehr als sonst im Fokus der Öffentlichkeit. Erfolgreiche Krisenbewältigung durch engagierte Lehrkräfte und Schulleitungen steht manchen Versäumnissen gegenüber. Dies betrifft einmal die teils unzureichende digitale Ausstattung von Schulen, den Zugang zu digitaler Infrastruktur oder die Verfügbarkeit von Endgeräten, genauso wie die unterschiedliche digitale Kompetenz der SchülerInnen sowie der Lehrkräfte.

Die Pädagogischen Hochschulen nehmen dabei eine entscheidende Funktion ein. Der Bedarf an Veränderungen wird u.a. durch laufende Reformprozesse wie die PädagogInnenbildung-Neu oder den Pädagogische Hochschulen-Entwicklungsplan 2021-2026 dokumentiert. Die Eingliederung der öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen in den Anwendungsbereich des HS-QSG ist daher ein richtiger Schritt und sollte zu einer transparenten Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen beitragen.

Die AQ Austria ist damit für den gesamten Hochschulsektor als nationale Qualitätssicherungsagentur zuständig und kann von Universitäten und Fachhochschulen für die Durchführung eines Audits herangezogen werden. Die Einschränkung der Berechtigung von Pädagogischen Hochschulen in der Auswahl der in HS-QSG §19(1) geregelten prüfenden Qualitätssicherungsagentur stellt dabei eine Ungleichheit dar.

Die in HS-QSG §6(2) neu geregelten Unvereinbarkeitsbestimmungen zur Besetzung und Bestellung des Boards der AQ Austria sind zu begrüßen. Ebenso ist die Reduktion der Generalversammlung auf 14 Mitglieder sowie deren paritätische Besetzung nach den vertretenen Gruppen zu befürworten.

Zu – Privathochschulen

Wie schon eingangs erwähnt, wird insbesondere für den neuen Bereich der Privathochschulen ein sensibles Instrumentarium für den Prüfprozess und die Akkreditierung zu finden und anzuwenden sein. Die Öffnung bzw. innere Differenzierung des privat finanzierten Bildungsbereichs, erlaubt mit der Option zur Gründung von Privathochschulen neue Möglichkeiten für Bildungsanbieter.

Ein überbordendes Entstehen kleinerer Bildungseinrichtungen sollte dabei jedenfalls vermieden werden. Eine Möglichkeit des Bundes zur Hochschulsteuerung wird in §6 (3) eingezogen, indem bei geldwerten Leistungen einer Gebietskörperschaft an eine Privathochschule ein Abstimmungsverfahren mit dem/r zuständigen BundesministerIn vorgesehen ist.

Die gesetzlichen Regelungen im PHG wurden weitgehend aus dem PUG übernommen. Eine zu befürwortende Änderung betrifft das Finanzierungsverbot des Bundes. Gegenleistungen aus Verträgen über die Erbringung bestimmter Forschungsleistungen einer Privathochschule, die der Bund bei Bedarf mit einer Privathochschule abschließt, bleiben weiterhin möglich. Ebenso bleiben geldwerte Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenem Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen weiterhin möglich. Eine Lücke im Finanzierungsverbot des Bundes wird aber richtigerweise hinsichtlich des Passus „bestimmte Lehrleistungen“ geschlossen.³

Zu – Fachhochschulgesetz

Die gesetzliche Verankerung eines Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplans trägt zur Planungssicherheit und längerfristigen Weiterentwicklung des Fachhochschulsektors positiv bei und wird seitens des Rates sehr unterstützt.⁴ Wie in §2a(1)Z2 angesprochen, ist für die Weiterentwicklung des Fachhochschulsektors und des gesamten Hochschulraums entscheidend, welche Grundsätze für neue Fachhochschul-Studiengänge zur Weiterentwicklung des hochschulischen Portfolios verfolgt werden. Im Rahmen des Projekts „Zukunft Hochschule“ wurden dazu Entwicklungsfelder (MINT und Digitalisierung, Angewandte Gesundheitswissenschaften, Angewandte Wirtschaftswissenschaften, Übersetzen und Dolmetschen sowie thematische Kombinationsstudien wie Wirtschaft/Recht, Gesundheit/Recht, Technik/Management) erarbeitet und in den aktuellen Entwicklungsplan aufgenommen. Nicht definiert wurden jedoch quantitative Ausbaupläne bzw. Zielwerte, die in der laufenden Periode vom Management der Fachhochschulen angesteuert werden und Grundlage für die Erhöhung der bundesfinanzierten Fachhochschulplätze sein sollten.

Neben dem angebotenen Fächerspektrum ist die weitere Entwicklung der Fachhochschulen aber auch wesentlich von der Qualität der Forschung abhängig, die seit Bestehen dieses Hochschulsektors stark an Relevanz zugenommen hat. Im Sinne einer berufsfeldbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau ist die Forschung darüber hinaus ein wesentlicher Bestandteil der berufspraktischen Ausbildung vieler Studien an Fachhochschulen. Zudem sind die Fachhochschulen ein wichtiger Partner im Wissens- und Technologietransfer mit der Wirtschaft in den Regionen. An geeigneten Standorten sollte daher im Rahmen des Fachhochschulentwicklungsplans auch die Weiterentwicklung und Finanzierung der Forschung im Sinne einer Verbesserung der Planungssicherheit hergestellt werden. Seitens des Rates wird dazu vorgeschlagen, die Programmförderung zu stärken und Forschungsmittel an geeigneten Standor-

³ Vgl. PHG §6(1) sowie §15(4)

⁴ Vgl. Stellungnahme des FTE-Rats zum Entwurf des Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplans 2018/19 – 2022/23. Rat für Forschung und Technologieentwicklung Wien, 21. 12. 2018.

ten bereitzustellen.⁵ Zusätzlich sollten zu Ausbildungszwecken seitens der Fachhochschulen vermehrt Optionen geprüft werden, Kooperationen mit Forschungsinstituten zur Nutzung von Labors zu bilden.

Die Weiterentwicklung der Fachhochschulen hängt auch maßgeblich an der Verfügbarkeit von qualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal. An den österreichischen Fachhochschulen wird dies in hohem Ausmaß von nebenberuflich Lehrenden – bis zu einem maximalen Ausmaß von sechs Semesterwochenstunden – gestellt. Insgesamt haben rund 80 Prozent des Lehrpersonals einen Hauptberuf in einem Unternehmen, einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung, im öffentlichen Dienst etc. und bringen damit ihre externe berufliche Expertise ein. Hinsichtlich eines weiteren Ausbaus des FH-Sektors wäre jedoch ein höherer Anteil an Stammpersonal wünschenswert, um die intensiven Betreuungserfordernisse in Lehre und insbesondere der Forschung weiterhin auf hohem Niveau zu gewährleisten. Der Rat begrüßt daher ausdrücklich die Ergänzung in §8(1)Z1 FHG, worin die Personalplanung im Rahmen eines Fachhochschul-Entwicklungs- und -Finanzierungsplans (FH-EFP) erfasst wird. Ein konsequenter Aufbau an hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal sollte eine bessere Balance zwischen haupt- und nebenberuflich Beschäftigten herstellen und damit wesentlich zur Qualitätssicherung beitragen.⁶

Die Festlegung eines mindestens dreijährigen Planungszeitraums für den FH-EFP ist in Abstimmung mit den LV-Perioden der Universitäten nachvollziehbar. Im Sinne einer verbesserten Abstimmung mit dem Planungshorizont des Bundes könnte ein erweiterter Planungshorizont von vier Jahren eingerichtet werden. Diese Möglichkeit sollte auch für Leistungsvereinbarungsperioden im Universitätssektor geschaffen werden (analog der Änderung zu Finanzplan der AQ Austria).

Zu – Änderungen des Hochschulgesetzes

Die Neuregelung für die Mitgliedschaft im Hochschulrat [§12(1 bis 2a) und eine damit einhergehende Entpolitisierung der Bestellung der Mitglieder diese Gremiums ist grundsätzlich sehr zu befürworten und stärkt diesen in seiner künftig umfassenden Auswahl- (Rektor, Rektorin) und Beratungsfunktion.

In der Aufzählung des im Hochschulrat auszuschließenden Personenkreises wurde die Formulierung „Dem Hochschulrat dürfen keine „Funktionäre einer politischen Partei“ angehören“ [§12(2a)Z4] jedoch zu unspezifisch gewählt und sollte näher definiert oder gestrichen werden.

Das in §14 vorgeschlagene Recht der Rektorin oder des Rektors, die VizerektorInnen auszuwählen ist hinsichtlich der Bildung eines Management-Teams sehr zu unterstützen.

⁵ Vgl. Empfehlung des FTE-Rats zur Weiterentwicklung des Fachhochschulsektors im österreichischen Bildungs- und Wissenschaftssystem. Rat für Forschung und Technologieentwicklung Wien, 30. Mai 2017.

⁶ Ebd.